



Nutzungs- und Entgeltordnung für das Treenehaus in Schwabstedt

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2025 wird folgende privatrechtliche Nutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung des Treenehauses der Gemeinde Schwabstedt (An der Treene 11 in Schwabstedt) erlassen:

1. Nutzung

Das Treenehaus steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Schwabstedt, dem gesamten Kirchspiel sowie gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und politischen Gruppierungen zur Verfügung.

- **Private Nutzung:** Private Zusammenkünfte wie Familienfeiern, Geburtstage oder ähnliche Veranstaltungen sind gestattet.
- **Gewerbliche Nutzung:** Gewerbliche Veranstaltungen oder Nutzungen nach individueller Absprache mit der Gemeinde erlaubt
- **Politische Gruppierungen:** Das Treenehaus steht politischen Gruppierungen zur Verfügung, die sich zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und von den Verfassungsschutzbehörden nicht als extremistisch oder verfassungsfeindlich eingestuft sind.

Die Gemeinde Schwabstedt behält sich das Recht vor, Gruppierungen, deren Ziele oder Aktivitäten gegen die demokratische Grundordnung verstoßen oder diskriminierende, rassistische oder extremistische Inhalte verbreiten, von der Nutzung auszuschließen.

Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Nutzungsinteressierten. Die Verantwortung für die Priorisierung und Vergabe der Räume liegt beim Gemeinderat. Folgende Kriterien werden hierbei zugrunde gelegt:

- **Art und Zweck der Veranstaltung:** Bevorzugt werden Aktivitäten, die den gemeindlichen oder sozialen Zusammenhalt fördern
- **Regionaler Bezug:** Anfragen aus der eigenen Gemeinde erhalten Vorrang
- **Regelmäßigkeit:** Dauerhafte und wiederkehrende Veranstaltungen werden in der Regel bevorzugt
- **Wirtschaftlichkeit:** Einnahmen sind relevant, aber nicht allein entscheidend
- **Räumlicher Bedarf:** Raumgröße und Ausstattung müssen zur geplanten Nutzung passen

- Verfügbarkeit: gebuchte Termine beeinflussen die Vergabe. Bereits festgelegte Termine genießen Bestandsschutz.

Nach Prüfung und Vergabe wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Veranstaltung in den vom Hausmeister geführten Belegungsplan des Treenehauses aufgenommen.

1. 1. Nutzung durch Vereine und politische Gruppierungen

Die Nutzung des Treenehauses durch Vereine sowie politische Gruppierungen, erfolgt kostenfrei.

1.2. Nutzung durch Privatpersonen

Für die private Nutzung des Treenehauses wird ein Entgelt von 280 Euro erhoben. Davon entfallen 100 Euro als Kautions, die nach der Nutzung zurückerstattet wird, sofern die u.g. Bedingungen eingehalten wurden.

1.3 . Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung des Treenehauses wird individuell auf Basis des jeweiligen Events und Umfangs vereinbart. Die Nutzungsgebühr wird je nach Art der Veranstaltung und der zu erwartende Inanspruchnahme des Treenehauses festgelegt.

Für gewerbliche Nutzungen gelten folgende Nutzungsentgelte:

- Kategorie A (z. B. Kurse, Seminare, Vorträge ohne Verkauf): 280 € pro Tag
- Kategorie B (Verkaufsveranstaltungen, Messen, Märkte): 380 € pro Tag
- Kategorie C (Eintrittspflichtige Veranstaltungen oder Sonderformate mit erwarteter hoher Besucherzahl): 500 € pro Tag

Die Gemeinde behält sich vor, in Einzelfällen je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ein individuelles Entgelt zu erheben.

Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 100 € in bar zu hinterlegen. Zudem muss eine Veranstaltungsversicherung nachgewiesen werden.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ ihr beauftragten Person (z. B. Hausmeister/in) ausgeübt. Diese ist für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich und kann bei Verstößen eingreifen.

3. Nutzungsbeschränkungen

- **Maximale Teilnehmerzahl:** Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen sich maximal 100 Personen gleichzeitig im Gebäude aufhalten.
- **Brandschutz:** Grillen mit Holzkohle, offenes Feuer, Fackeln oder andere Aktivitäten,

die Feuer oder Hitze erzeugen, sind im und um das Treenehaus strengstens untersagt. Dies gilt auch für Feuerschalen, Heizstrahler und ähnliche Geräte.

Das Grillen mit Gasgrill kann in Ausnahmefällen von dem/der Bürgermeister/in genehmigt werden.

- **Feuerwerk** ist auf dem Gelände des Treenehauses und im Umkreis von 200 m ebenfalls strengstens untersagt.
- **Dekoration:** Das Anbringen von leicht entzündlichen Dekorationen ist untersagt. Es dürfen nur feuerfeste Materialien verwendet werden, und diese sind ausschließlich an den vorgesehenen Stellen zu befestigen.

4. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- Für alle Nutzergruppen gilt, dass das Treenehaus nach der Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen ist, Diese Pflicht obliegt den jeweiligen Nutzer/innen selbst.
- Im Falle eines Verstoßes oder einer unsachgemäßen Nutzung haftet der/die Nutzer/in für entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Er /sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer/innen verursacht werden, auch dann, wenn den/die Nutzer/in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- **Pflege der Räume:** Nutzer/innen sind verpflichtet, das Treenehaus und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach jeder Nutzung müssen die Räume besenrein hinterlassen und alle genutzten Einrichtungsgegenstände an ihren ursprünglichen Platz zurückgestellt werden.
- **Aufräumen und Spülen:** Geschirr, Gläser, Kaffeemaschine und andere Utensilien, die während der Nutzung verwendet werden, müssen von den Nutzer/innen gespült und sauber an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgestellt werden. Der Küchenbereich ist sauber zu hinterlassen.
- **Anfallender Müll** ist ordnungsgemäß zu trennen und in den bereitgestellten Mülleimern zu entsorgen. Sollte die Kapazität dieser Mülleimer nicht ausreichen, haben die Nutzer/innen den Müll selbst zu entsorgen.
- **Schäden melden:** Etwaige Schäden, die während der Nutzung entstehen, sind dem/der Hausmeister/in unverzüglich zu melden. Der entstandene Schaden wird dem/der Nutzer/in Rechnung gestellt.
- Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, wird die Kautions von 100 Euro einbehalten und die zusätzlichen Kosten wie z.B. die Endreinigung werden dem/der Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

- **Verantwortliche Person:** Für jede Nutzung muss eine Person benannt werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung verantwortlich ist und als Ansprechpartner/in für Dritte vor Ort zur Verfügung steht.
Sollte ein Wechsel der verantwortlichen Person nach Vertragsschluss erfolgen, ist dies der Gemeinde vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform mitzuteilen.

5. Sicherheitsvorschriften

- **Jugendschutz:** Bei Veranstaltungen, an denen Minderjährige teilnehmen, sind die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- **Rauchen:** Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Raucherbereiche befinden sich im Außenbereich.
- **Fluchtwege:** Fluchtwege müssen jederzeit frei bleiben. Den Anweisungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- **Tiere:** Das Mitbringen von Tieren ist im Treenehaus grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde sowie andere Assistenztiere, die nachweislich aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen notwendig sind. Die Bedürftigkeit muss im Vorfeld nachgewiesen werden.
- **Lärmschutz/Umweltschutz:** Gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten.

6. Nutzungsausschluss

Die Gemeinde Schwabstedt behält sich das Recht vor, Personen oder Gruppen bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder unangemessenem Verhalten von der weiteren Nutzung des Treenehauses auszuschließen.

7. Nutzungsdauer und Schlüsselübergabe

- Der Schlüssel wird durch den/die beauftragte/n Hausmeister/in zum Beginn der vertraglichen Nutzung übergeben.
- Die Rückgabe des Schlüssels ist bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag der Nutzung sicher zu stellen oder individuell mit dem/der Hausmeister/in zu vereinbaren.
- Sollte am Folgetag bereits eine weitere Veranstaltung geplant sein, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

8. Kündigung/Rücktritt

Nutzerinnen und Nutzer können bis spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn

kostenlos kündigen. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen bleibt das volle Entgelt fällig.

9. Anerkennung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Treenehaus in Schwabstedt

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung wird allen Nutzer/innen vor der Nutzung ausgehängt. Mit der Unterschrift wird sie anerkannt.

10. Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 17.03.2025 in Kraft.

Schwabstedt, den 17. März 2025

Gemeinde Schwabstedt
Die Bürgermeisterin